

Gremium: Stadtverordnetenversammlung (Stadt Groß-Bieberau)  
Sitzungsnummer: StaVo/027  
Sitzungstermin: Montag, 9. Dezember 2024  
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr  
Sitzungsort: Saal der Gaststätte Rauth, Hauptstraße 19, 64401 Groß-Bieberau/Rodau

**Sitzungsunterlagen zur Sitzung am 09.12.2024**  
**Stadtverordnetenversammlung**








gedruckt am: 03.12.2024

Gaydoul, Jochen

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlicher Teil:**

Stand vom: 29.11.2024 10:15 Uhr

TOP 01: Berichte und Mitteilungen	
TOP 02: Waldwirtschaftsplan 2025	
TOP 03: Sparkassen-Fusion	
TOP 04: 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung	
TOP 05: Realsteuerhebesatzung 2025	
TOP 06: Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025	
TOP 07: Antrag der SPD-Fraktion Schilder Ortseingänge	
TOP 08: Anfrage der FDP-Fraktion Kontrolle des ruhenden Verkehrs	

**Öffentlicher Teil:**

TOP 01: **Berichte und Mitteilungen**

TOP 02: **Waldwirtschaftsplan 2025**

**Sachvortrag:**

Der Magistrat hat den Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 in seiner Sitzung am 27.11.2024 beraten und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.

Summe Einnahmen: 96.612,00 EUR (netto)

Summe Ausgaben : 79.368,00 EUR (netto)

Überschuss 2025 : 17.244,00 EUR (netto)

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Waldwirtschaftsplan 2025 in der vorgelegten Form.

gedruckt am: 03.12.2024

**Dateianlagen**

glossar\_wirtschaftsplan.pdf



waldwirtschaftsplan\_2025\_grossbieberau.pdf

**TOP 03: Sparkassen-Fusion****Sachvortrag:**

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 14.08.2024 hat Herr Markus Euler, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Dieburg, über den vorgeschlagenen Zusammenschluss der Sparkasse Dieburg mit der Sparkasse Darmstadt informiert.

Als Anlage wurde der "Fusionssteckbrief: Sparkasse Darmstadt und Dieburg" beifügt.

Die Stadt Groß-Bieberau ist mit 2,8 Mio Euro an der Sparkasse Dieburg beteiligt.

Durch die angestrebte Fusion sollen die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der beiden Sparkassen erhalten bleiben.

Die Ausschüttung der Sparkasse ist weiterhin in der derzeitigen Höhe von ca. 3 Mio Euro angestrebt und soll ggf. noch erhöht werden.

Im Jahr 2023 wurden von der Sparkasse Dieburg 600.000 Euro an Spenden und Sponsoring gezahlt.

Der Sparkassen-Standort Groß-Bieberau soll lt. Herrn Euler auf jeden Fall in der derzeitigen Form mit ca. 12 Stunden Öffnungszeit erhalten bleiben.

Weiterhin soll Gewerbesteuer gezahlt werden, aufgeteilt nach den Einlagsummen.

Die IBAN der Sparkasse wird sich nach der Fusion ändern, die Kontonummern der Kunden sollen aber so bleiben. Erteilte SEPA-Lastschriftmandate sollen weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Ein Personalabbau soll nur durch Eintritt in den Ruhestand erfolgen, betriebsbedingte Kündigungen sind nicht vorgesehen, so Herr Euler.

Die Grenze für Groß-Kredite soll durch die Fusion erhöht werden. Es gibt auch weiterhin die Möglichkeit für Kommunen für Kleinkredite und Liquiditätskredite.

Die Kommunen des Ost-Kreises bleiben weiterhin Träger der Sparkasse.

Die Fusion ist ein gemeinsames Projekt der beiden Sparkassen.





Nun liegt der Verwaltung eine 2. Variante der Fusion vor, die der Stadtverordnetenversammlung heute vorgelegt wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den aktuellen Sachstand über die Sparkassen-Fusion (2. Variante) zur Kenntnis und überweist die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

gedruckt am: 03.12.2024

## Dateianlagen

-  2024\_11\_19\_anschreiben.pdf
-  2024\_11\_19\_einladung\_informationsveranstaltung\_16.12..pdf
-  anlage\_1-vorlage\_stellungnahme\_vr\_dieburg\_13.03.\_\_\_\_18.06.2024.pdf
-  anlage\_2-synopse\_entwurf\_satzung\_sparkassenzweckverband\_darmstadt\_und\_dieburg\_v2.pdf
-  anlage\_3-synopse\_entwurf\_satzung\_sparkasse\_darmstadt\_und\_dieburg\_v2.pdf
-  anlage\_4-entwurf\_vereinbarung\_traeger\_loi\_v2.pdf
-  anlage\_4a-stellungnahme\_sgvht\_zu\_vereinigung\_spk\_darmstadt\_und\_dieburg.pdf
-  anlage\_5-entwurf\_geschaeftsordnung\_kommunalbeirat\_spk\_darmstadt\_und\_dieburg\_v2.pdf
-  anlage\_6-sgvht\_sondierungsbericht\_summary.pdf
-  anlage\_7-vergleichendebewertung.pwc.summary.pdf
-  anlage\_8-entwurf\_vereinbarung\_gewerbsteuererlegung\_sparkasse\_darmstadt-dieburg.docx
-  antwort\_kommune.docx
-  beschlussfassung\_gross-bieberau\_v2.docx

### TOP 04: 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

#### Sachvortrag:

Im Jahr 2022 wurden die Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2024 kalkuliert. Um die Abwassergebühren auf einem aktuellen Stand zu halten und die Anforderungen des KAG zur erfüllen, wurde die Fa. Alveo Kommunalberatung GmbH mit der Nachkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 sowie einer Neukalkulation für die Jahre 2025 und 2026 beauftragt.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die 2. Änderungssatzung beraten und empfiehlt sie der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung. Die Satzung wurde auch am 04.12.2024 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten.

Folgende Änderungen der Gebühren werden vorgeschlagen:

Schmutzwasser	alt: 1,83 € / m <sup>3</sup>	neu: 1,99 € / m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser	alt: 0,47 € / m <sup>2</sup>	neu: 0,45 € / m <sup>2</sup>

Aufgrund dieser Kalkulation schlägt der Magistrat vor, die Entwässerungssatzung wie folgt zu ändern:

Der § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

#### § 24 Gebührenmaßstäbe und Sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,45 EUR jährlich erhoben.

Des Weiteren erhält der § 26 Absatz 1 folgende neue Fassung:

#### § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 1,99 EUR.

Diese 2. Änderungssatzung soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Aus den aufgeführten Änderungen ergibt sich folgender Satzungstext:

#### 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes überkommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Haushaltsmodernisierungsgesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung am 09.12.2024

folgende

## **2. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG der Stadt Groß-Bieberau (EWS)**

beschlossen:

### Artikel 1

Der § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,45 EUR** jährlich erhoben.

Des Weiteren erhält der § 26 Absatz 1 folgende neue Fassung:

#### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **1,99 EUR.**

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, den 10.12.2024

.....  
Anja Vogt, Bürgermeisterin

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau in der vom Magistrat und dem Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagenen Form zu.

Die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau hat folgenden Wortlaut:

## **2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes überkommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Haushaltsmodernisierungsgesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung am 09.12.2024

folgende

## **2. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG der Stadt Groß-Bieberau (EWS)**

beschlossen:

### Artikel 1

Der § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,45 EUR** jährlich erhoben.

Des Weiteren erhält der § 26 Absatz 1 folgende neue Fassung:

#### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch  
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **1,99 EUR.**

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



**Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, den 10.12.2024

.....  
Anja Vogt, Bürgermeisterin

**Dateianlagen**

-  2\_aenderungssatzung\_zur\_entwaesserungssatzung\_2024.pdf
-  gebuehrenkalkulation\_\_abw\_2025-2026\_abstimmung\_07.11.2024.pdf

**TOP 05: Realsteuerhebesatzsatzung 2025****Sachvortrag:**

In der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2024 wurde unter TOP 4 die Realsteuerhebesatz-satzung 2025 beschlossen. In der Drucksache, im Beschlussvorschlag und im Beschluss war allerdings nicht die komplette Satzung aufgeführt, sondern nur Teile des Satztextes und die Hebesätze für Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer.

Die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die komplette Satzung aufzuführen und zu beschließen ist. Aus diesem Grund soll in der heutigen Stadtverordneten-versammlung die Hebesatzsatzung erneut beschlossen werden.

Die Hebesätze wurden bereits in der Stadtverordnetenversammlung am 04.11.2024 beschlossen. Hier gibt es keine Veränderung.

Der Text in § 2 der Satzung ist neu und lautet nun wie folgt:

§ 2 Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

In der Satzung für 2025 muss der Text so lauten. Erst ab dem Haushaltsjahr 2026 kann der Text lauten: Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr..

Somit sieht die Hebesatzsatzung der Stadt Groß-Bieberau für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt aus:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
- Hebesatzsatzung der Stadt Groß-Bieberau -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art.21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau am

xx.xx.2024

die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 640 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 400 v.H.

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, den xx.xx.2024

Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Realsteuerhebesatzung wie folgt:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
- Hebesatzung der Stadt Groß-Bieberau -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art.21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau am

xx.xx.2024

die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 640 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer  | 400 v.H. |

**§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.


**Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, den xx.xx.2024

Anja Dorothea Vogt, Bürgermeisterin

**Dateianlagen**

 hebesatzung\_fuer\_2025\_neu.pdf

TOP 06: **Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025**

**Sachvortrag:**

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 mit seinen Anlagen in seinen Sitzungen am 02.10.2024, 16.10.2024, 30.10.2024, 13.11.2024 und 27.11.2024 festgestellt. Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wurde am 04.11.2024 in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht und zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen in den Sitzungen am 11.11.2024 und 04.12.2024 beraten.

Die

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:


- a) das Investitionsprogramm 2024 - 2028 mit den vorgetragenen und im Protokoll der Stadtverordnetenversammlung dokumentierten Änderungen und Ergänzungen
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen und den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 mit den vorgetragenen und im Protokoll der Stadtverordnetenversammlung dokumentierten Änderungen und Ergänzungen.

gedruckt am: 03.12.2024

---

**Dateianlagen**

---

 24-11-25\_antrag\_hh2025\_cdu-fraktion\_ob\_rodau.pdf

---

**TOP 07: Antrag der SPD-Fraktion**  
Schilder Ortseingänge

---

**Sachvortrag:**

Der Beschluss und der damit verbundene Auftrag an Magistrat und Verwaltung ist jetzt über 5 Jahre her, ohne dass sichtbare Ergebnisse zu erkennen sind, deshalb soll der Beschluss jetzt mit dem deutlichen Hinweis, unverzüglich' erneuert werden. Weitere Begründung erfolgt mündlich.


**Antrag:**

Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich den in der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2019 unter TOP 9 einstimmig verabschiedeten Beschluss zum Thema "Verschwisterung - Neugestaltung der Hinweisschilder an den Ortseingängen umzusetzen."

---

**Dateianlagen**

---

 spd\_antrag.pdf

---

**TOP 08: Anfrage der FDP-Fraktion**  
Kontrolle des ruhenden Verkehrs

---

**Anfrage:**

Gibt es für die Streifengänge unserer Hiifspolizistin festgelegte Routen ?

Wer legt diese fest ?

Werden dabei Meldungen oder Wünsche von Anwohnern berücksichtigt ?

Gibt es Schwerpunktbereiche ?

Wie häufig ist Sie unterwegs ?


**Antwort:**

Bürgermeisterin Anja Vogt beantwortet die Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung.

---

**Dateianlagen**

---

 fdp\_anfrage.pdf